

# Gleich- berechtigte Familien?

Wissenschaftliche  
Diagnosen und  
politische Perspektiven

Susanne Baer  
Julia Lepperhoff  
(Hrsg.)

*Gender kompetent*

---

Beiträge aus dem  
GenderKompetenzZentrum

Kleine Verlag

Band | 3

# Die Zukunft des Familienrechts: Der Model Family Code

Ingeborg Schwenzer

Das Familienrecht ist nicht nur Spiegel der gesellschaftlichen Wertungen von Familie und vor allem auch von Familienarbeit, sondern es prägt seinerseits die Auffassung von Familie mit und ist von wesentlicher Bedeutung für grundlegende Fragen von Gleichstellung.

Der folgende Beitrag zeigt zunächst Eckpunkte des sozio-demografischen Wandels und die sich hieran anschließenden Entwicklungen des Familienrechts auf. In einem zweiten Teil werden Grundelemente eines modernen Familienrechts aufgezeigt, wie es die Autorin in einem Model Family Code (MFC)<sup>1</sup> auf der Basis vor allem der Rechtsentwicklung in vielen angloamerikanischen Staaten entwickelt hat. Ein solches modernes Familienrecht könnte einen wichtigen Beitrag zu echter Gleichstellung leisten.

## 1 Sozio-demografischer Wandel und die Entwicklung des Familienrechts

In den letzten vierzig Jahren unterlag das Familienrecht in den westlichen Industriestaaten einem grundlegenden Wandel. Wenngleich dieser Prozess nicht überall zeitgleich stattfand, verlief die Entwicklung in den einzelnen Ländern bemerkenswert ähnlich. Die Rechtsentwicklung ist dabei zugleich

---

<sup>1</sup> Schwenzer, Ingeborg, 2006: Model Family Code: from a global perspective. Antwerpen/Oxford: Intersentia. Der Model Family Code enthält auch ein umfassendes Gesetzes- und Literaturverzeichnis zur Modernisierung des Familienrechts (ebd.: 243–256).

Spiegel und Teil der aktuellen gesellschaftlichen und sozialen Veränderungen, die auch in den Statistiken sichtbar werden.

Das am deutlichsten hervorstechende Phänomen ist der Anstieg der Scheidungsrate, die sich seit den 1970er-Jahren in fast allen Staaten mindestens verdoppelt hat. So liegt die Scheidungswahrscheinlichkeit mittlerweile bei 40 bis 50 Prozent. Die hohe Scheidungsrate zieht vielfältige weitere Entwicklungen nach sich: Hierzu gehört beispielsweise die rasch wachsende Anzahl von Kindern, die in Patchwork-Familien aufwachsen, und die ebenfalls zunehmende Anzahl von Familien mit nur einem Elternteil. Diese Tendenz ist wiederum eng mit dem Phänomen einer Feminisierung von Armut verknüpft, denn eine Scheidung stellt in vielen Staaten für Frauen ein wesentlich größeres Armutsrisiko als für Männer dar.

Parallel zum Anstieg der Scheidungsrate ist die Tendenz festzustellen, dass sich der Zeitpunkt der ersten Eheschließung nach hinten verschiebt und die Anzahl der Eheschließungen insgesamt abnimmt. Gleichzeitig leben immer mehr Personen in eheähnlichen Gemeinschaften, wobei diese Entwicklung in einigen Staaten geradezu rasant verläuft. Dementsprechend ist auch die Anzahl nichtehelicher Geburten während der letzten Jahrzehnte erheblich angestiegen. Seit einigen Jahren bekennen sich außerdem immer mehr Paare öffentlich zu ihrer gleichgeschlechtlichen Lebensweise und stoßen mit ihrem »Coming-Out« auch auf zunehmende gesellschaftliche Akzeptanz.

Ein Blick auf die Zahl der Geburten verdeutlicht zudem, dass die Fruchtbarkeitsrate in vielen westlichen Industrienationen abnimmt und in einigen Ländern sogar dramatisch sinkt. Seit etwa 1965 ist die Reproduktionsrate in vielen entwickelten Staaten unter das Generationenersatzniveau gefallen, das notwendig ist, um die Bevölkerung vollständig zu reproduzieren. Gleichzeitig werden die verschiedenen Möglichkeiten der Reproduktionsmedizin von immer mehr Paaren mit unerfülltem Kinderwunsch in Anspruch genommen.

All diese sozio-demografischen Entwicklungen müssen vor dem Hintergrund eines fundamentalen Wertewandels betrachtet werden. Dieser Wandel kann einerseits als Säkularisierung beschrieben werden, also als der langfristige gesellschaftliche Bedeutungsverlust von Religion, und andererseits als ein Emanzipationsprozess. So war die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts stark durch Emanzipationsbestrebungen von Frauen und Forderungen nach Gleichstellung geprägt, was tiefgreifende Veränderungen in der Gesellschaft und folglich auch im Rechtssystem nach sich zog. Die zweite große emanzipatorische Bewegung des 20. Jahrhunderts war die Kinderrechtsbewegung, als deren größte Errungenschaft gelten kann, dass Kinder zunehmend als Subjekte mit individuellen Rechten und eigenem Willen betrachtet werden.

Insgesamt hat dieser Wertewandel entscheidend zu einer Pluralisierung privater Lebensarrangements beigetragen. Rings um die traditionelle, auf Eheschließung beruhende Kernfamilie entwickelt sich eine immer größere Vielfalt von Formen des familiären Zusammenlebens, darunter kinderlose Ehen, Familien mit einem Elternteil, Patchwork-Familien, Familien, deren Existenz sich den Möglichkeiten der Reproduktionsmedizin verdankt, eheähnliche Gemeinschaften oder gleichgeschlechtliche Paare.

Das Familienrecht musste auf diese einschneidenden sozio-demografischen Veränderungen Antworten finden und wurde im Verlaufe der letzten Jahrzehnte nach und nach den aktuellen Bedingungen angepasst. Dabei lässt sich die Rechtsentwicklung als eine Verlagerung des Fokus beschreiben: weg von der ausschließlichen Orientierung am Status der Ehe hin zur vorrangigen Bedeutung von Vereinbarungen und der gelebten Beziehung zwischen den Partnern. So geht die Tendenz einerseits dahin, der möglichst autonomen Regulierung der Privatsphäre den Vorrang zu geben. Andererseits ist dort, wo eine einvernehmliche Regelung nicht erzielt werden kann, zunehmend die tatsächlich gelebte Beziehung und nicht der bestehende Rechtsstatus ausschlaggebend für juristische Entscheidungen.

Bis zur Mitte des 20. Jahrhunderts orientierten sich die Rechtsordnungen der westlichen Industriestaaten hingegen vornehmlich am Status. So zielte das Scheidungsrecht in der Regel darauf ab, die Auflösung der Ehe zu verhindern. Die Möglichkeit der Eheleute, frei über ihre Ehe zu entscheiden, war zumindest formal sehr begrenzt. Eine Scheidung erschien allenfalls als eine Sanktion gegen denjenigen Ehegatten, der oder die die ehelichen Pflichten verletzt hatte. Dies spiegelte sich auch in den Rechtsfolgen einer Scheidung wider: Die finanzielle Situation der Frau, die kein Verschulden am Scheitern der Ehe trug, wurde aufrechterhalten, Sorgerechtsregelungen für Kinder folgten strengen Kriterien. Auf Verfahrensebene wurden individuelle Bedürfnisse dem Ziel untergeordnet, eine Scheidung zu vermeiden und die gesellschaftliche Institution der Ehe zu schützen. Mit der Orientierung am ehelichen Status ging die Ächtung nichtehelicher Familienverhältnisse einher, die grundsätzlich als unmoralisch galten. Vor diesem Hintergrund wurde auch zwischen ehelichen und nichtehelichen Kindern klar unterschieden.

Der beschriebene, in den 1970er-Jahren einsetzende grundlegende Wertewandel brachte es mit sich, dass der Rechtsstatus gegenüber den tatsächlichen Verhältnissen der Lebenswirklichkeit allmählich an Bedeutung verlor. Im Scheidungsrecht fand diese Entwicklung ihren Niederschlag zunächst darin, dass das Schuldprinzip abgeschafft wurde. Inzwischen steht die ein-

vernehmliche Scheidung im Zentrum der Rechtspraxis. Entsprechend vereinfachte Verfahren sollen Eheleuten eine einvernehmliche Scheidung ermöglichen; auch wird es Paaren durch Vermittlungsverfahren wie Mediation erleichtert, zu einer Einigung zu gelangen. Desgleichen zeichnet sich im Scheidungsfolgenrecht ein Rückzug des Staates ab; hier steht ebenfalls die Privatautonomie der beteiligten Parteien im Mittelpunkt. Dies führte zunächst zu der Annahme, dass nach der Scheidung in finanzieller Hinsicht eine klare Trennung (clean break) zwischen den Eheleuten vollzogen werden müsse. Erst in den 1990er-Jahren brach sich in verschiedenen Rechtsordnungen der Gedanke Bahn, dass mehr als rein formale Gleichstellung notwendig ist, damit geschiedene Frauen über ein ausreichendes Einkommen für sich und ihre Kinder verfügen können. Diese Erkenntnis führte zu einer Neuorientierung bei der Regelung von Unterhalt und ehelichem Güterstand. Deren Funktion wird nun zunehmend darin gesehen, einen Ausgleich für im Zusammenhang mit der Ehe entstandene Nachteile herzustellen. Auch im Scheidungs- und Unterhaltsrecht werden also als ausschlaggebende Kriterien die tatsächlichen Verhältnisse herangezogen.

Ebenso hat der Status im Kindschaftsrecht an Bedeutung verloren. In praktisch allen Rechtsordnungen sind eheliche und nichteheliche Kinder weitgehend oder sogar vollkommen gleichgestellt. Im Mittelpunkt der entsprechenden juristischen Regelungen steht das Kindeswohl. Da beide Elternteile als wichtig für das Kind angesehen werden, wird das gemeinsame Sorgerecht favorisiert, unabhängig davon, ob die Eltern verheiratet oder geschieden sind und ob sie zusammenleben oder nicht. Auch bei der rechtlichen Regelung der Beziehungen zu Pflege- und Stiefkindern stehen die tatsächlichen Verhältnisse zunehmend im Vordergrund. Eine weitere bedeutende Neuerung ist die zunehmende Anerkennung von Kindern als individuelle Subjekte in all jenen Verfahren, in denen es um die Interessen des Kindes geht. Vor allem die Stärkung von Kinderrechten im Rahmen von Kindesanhörungen und das Instrument der Vertretung von Kindern verdanken ihre zunehmende Verbreitung der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen, die von den meisten hier angesprochenen Staaten unterzeichnet wurde.

Zu guter Letzt erfahren nichteheliche Lebensgemeinschaften eine grundlegende Neubewertung. So hat in vielen Staaten der Gesetzgeber interveniert, um unverheirateten Paaren zum einen eine juristisch anerkannte Form des Zusammenlebens zu ermöglichen und zum anderen zumindest die drängendsten Probleme zu lösen, die aus der Auflösung nichtehelicher Gemeinschaften resultieren. In anderen Staaten obliegt diese Aufgabe immer noch den Gerichten. Die jüngste Entwicklung im Bereich der nichtehelichen Lebensgemeinschaften ist die rechtliche Anerkennung gleichgeschlechtlicher Part-

nerschaften, die in vielen westlichen Staaten schon umgesetzt ist oder zumindest einen wichtigen Diskussionsgegenstand darstellt.

## 2 Grundelemente eines modernen Familienrechts und ihre Umsetzung im Model Family Code

### 2.1 Aufgaben eines modernen Familienrechts

Aus all diesen Entwicklungen lassen sich zwei zentrale Prinzipien bzw. Aufgaben eines modernen Familienrechts ableiten. Das erste Prinzip ist die Nichteinmischung des Staates in die Angelegenheiten von Privatpersonen, solange diese in der Lage sind, miteinander zu kooperieren und ihre persönlichen Beziehungen zu regeln, und solange das Kindeswohl nicht gefährdet wird. Es gehört nicht zu den Aufgaben eines Staates, Individuen vorzuschreiben, wie sie ihr Leben gestalten sollen, ob sie verheiratet oder unverheiratet zusammenleben und ob sie eine heterosexuelle oder eine homosexuelle Lebensweise praktizieren. Dieser Grundsatz entspricht dem Prinzip der Parteienautonomie, das sich im Zivilrecht im Konzept der Vertragsfreiheit wiederfindet. Zweitens ist es jedoch auch Aufgabe des Familienrechts sicherzustellen, dass sich niemand der Verantwortung für die Lebensform entzieht, für die sie oder er sich entschieden hat. Im Mittelpunkt der Betrachtung steht somit tatsächlich Gelebtes. In vielen Rechtsordnungen ist Verantwortung immer noch an die formale Ehe gebunden und kann insofern von Personen umgangen werden, die in einer nichtehelichen Gemeinschaft leben. Auch wenn dies für die Verpflichtungen gegenüber Kindern größtenteils nicht mehr gilt, schlägt es sich noch in den Verpflichtungen gegenüber der Partnerin bzw. dem Partner nach dem Scheitern des »gemeinsamen Unternehmens«, d.h. der Beziehung, nieder.

Aus diesen zwei Grundprinzipien ergeben sich Konsequenzen für sämtliche Bereiche des Familienrechts. Mit dem Model Family Code (MFC) werden im Folgenden daher die Grundstrukturen eines modernen Familienrechts skizziert, das den aktuellen Entwicklungen Rechnung tragen soll.

### 2.2 Rechtliche Grundlagen eines modernen Familienrechts

Der zunehmende Rückzug des Staates bedeutet beispielsweise im Bereich der Partnerschaften, dass gleichgeschlechtlichen Paaren eine Eheschließung ermöglicht und insgesamt Ehehindernisse eingeschränkt werden müssen sowie

dass Eheleute bei der Wahl ihres Nachnamens freie Hand haben. Privatautonomie ist auch für das Scheidungs(folgen)recht das leitende Prinzip. Ebenso sollte die Beziehung zwischen Kind und Eltern auf Kooperation und Übereinkunft beruhen. Dies gilt zunächst für die Begründung der Elternschaft, die im MFC dem Leitkonzept der intentionalen Elternschaft folgt. Aber auch bei der Wahl des Nachnamens des Kindes stehen den Eltern verschiedene Optionen zur Verfügung. Das wichtigste Prinzip im Bereich der elterlichen Verantwortung ist aber die Übereinkunft und die Kooperation zwischen denjenigen Personen, die tatsächlich Verantwortung für das Kind tragen.

Das Verantwortungsprinzip schlägt sich, beispielsweise im Bereich der Partnerschaft, besonders deutlich in den Rechtsfolgen im Fall der Auflösung einer Partnerschaft nieder. Entscheidend sind die berechtigten Erwartungen, die durch das tatsächliche Verhältnis zwischen den Partnern entstanden sind; ausschlaggebend ist deshalb nicht die Form der Beziehung, sondern ihre Substanz. Für Eltern und Kinder bedeutet dieses Prinzip, dass Eltern primär Pflichten haben und erst sekundär Rechte. Auf dem gleichen Konzept basiert auch das Prinzip der intentionalen Elternschaft einschließlich der Adoption, so dass eine Person, die aus freiem Willen für ein Kind Verantwortung und damit Verpflichtungen übernommen hat, sich aus dieser Verantwortung nicht einfach nach Belieben zurückziehen darf.

Das Verantwortungsprinzip, das dem MFC zugrunde liegt, zeitigt außerdem Auswirkungen in der Debatte über Grenzen und Reichweite öffentlicher und privater Verantwortung. Eine Person ist nur für die Konsequenzen ihrer eigenen Handlungen verantwortlich, also etwa für die Folgen, die aus der Aufgabenverteilung innerhalb der Partnerschaft, auf die sich beide Beteiligten geeinigt haben, entstehen – beispielsweise, wenn einer der Partner erwerbstätig ist und der andere die gemeinsame Aufgabe übernimmt, die Kinder zu versorgen und den Haushalt zu führen. An Verantwortung kann aber nicht angeknüpft werden, wo Bedürfnisse nicht mit der Partnerschaft oder mit der Beziehung zusammenhängen, sondern auf äußere Bedingungen zurückgehen, z.B. Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt oder gesundheitliche Probleme einer Person. Hier umfasst das Prinzip der Verantwortung auch die Eigenverantwortung, also die Tatsache, dass die betroffene Person ein entsprechendes Risiko allein tragen muss und es nicht einfach deshalb auf jemand anderen abwälzen kann, weil sie oder er mit einer anderen Person verheiratet war oder ein Elternteil oder ein volljähriges Kind einer anderen Person ist. Ebenso folgt aus diesem Prinzip, dass beispielsweise Großeltern nicht für den Unterhalt ihrer minderjährigen Enkelkinder zur Verantwortung gezogen werden können.

In Anbetracht der Tatsache, dass der Ehestand mittlerweile weder für die Rechtsfolgen von Partnerschaften noch für das Verhältnis zwischen Eltern und Kindern eine Rolle spielt, stellt sich die Frage, ob Eheschließungen überhaupt rechtlich geregelt werden sollten. Allerdings ist es allem Anschein nach für viele Menschen immer noch wichtig, einer Partnerschaft durch einen juristischen Akt Bedeutung zu verleihen. Daher behält der MFC bestimmte Regelungen für die Schließung und die Auflösung von Ehen bei. Da der MFC allerdings die Rechtsfolgen von Ehen und von Partnerschaften gleich behandelt, gibt es keinen Grund, andere Formen von zivilen Gemeinschaften, wie z.B. »eingetragene Partnerschaften«, zu regulieren. Ebenso wenig besteht die Notwendigkeit, explizite Regelungen für Partnerschaften zu formulieren, die im Zivilrecht als »nichteheliche Lebensgemeinschaften« bezeichnet werden. Für solche Lebensgemeinschaften gelten selbstverständlich dieselben Bestimmungen wie für alle anderen Partnerschaften auch.

### 2.3 Finanzielle Rechtsfolgen der Auflösung von Partnerschaften

Abschließend sollen die im MFC ausgearbeiteten Vorschläge zur Regelung der finanziellen Rechtsfolgen im Fall der Auflösung von Partnerschaften gesondert behandelt werden, da es hierbei nach wie vor große Unterschiede zwischen Ehen und nichtehelichen Gemeinschaften gibt, und die finanziellen Folgen nach arbeitsteiliger Gemeinschaft nach wie vor ein zentrales Problem für die Gleichstellung von Männern und Frauen darstellen.

Gegenwärtig sehen die meisten Rechtsordnungen drei deutlich voneinander zu unterscheidende Formen der finanziellen Rechtsfolgen von Scheidung vor, die zum Teil gleichermaßen für nichteheliche Partnerschaften gelten. Diese drei Modelle sind: das Güterrecht, das naheheliche Unterhaltsrecht und der noch in den wenigsten Rechtssystemen verankerte Versorgungsausgleich.

Die Verteilung von Vermögen, das von beiden Partnern während der Partnerschaft erworben wurde, ist gemeinhin Aufgabe des Güterrechts. Ursprünglich war die Rechtspraxis in den verschiedenen Rechtsordnungen durch zwei gegensätzliche Konzepte geprägt: das Konzept der Gütertrennung und das der Gütergemeinschaft. Allerdings liegt mittlerweile der Mehrheit der Rechtssysteme ein irgendwie geartetes Prinzip einer gleichberechtigten Aufteilung der in der Ehe erworbenen Vermögensgegenstände zugrunde. Viele kontinentaleuropäische Staaten sehen heute ein System der Errungenschafts- oder Zugewinnngemeinschaft vor. In angloamerikanischen Staaten, die ursprünglich vom Prinzip der Gütertrennung ausgingen, wird mittlerweile

ebenfalls zumindest der Grundsatz einer Aufteilung zu gleichen Teilen favorisiert. Während bei den erstgenannten Rechtssystemen die Aufteilung zu gleichen Teilen die Norm ist, und zwar unabhängig davon, ob die erworbenen Güter auf die Ehe zurückzuführen sind oder nicht, können in der zweiten Gruppe sämtliche relevanten Umstände und vor allem die Aufgabenverteilung zwischen den Partnern berücksichtigt werden.

Nachehelicher Unterhalt sollte ursprünglich sicherstellen, dass die »unschuldige Ehefrau«, die sich gegen ihren Willen mit der Auflösung ihrer Ehe konfrontiert sah, nicht auf ihren Anspruch auf lebenslange Unterhaltszahlungen verzichten müsste. Ein späterer Ansatz zielte auf die nacheheliche Solidarität ab und erkannte das Recht des bedürftigen Partners auf Unterhalt unabhängig von den Gründen für diese Bedürftigkeit an. Inzwischen wird der primäre Zweck des Unterhalts allerdings darin gesehen, für die infolge der Ehe eingetretenen Nachteile hinsichtlich der Fähigkeit einer der Parteien, ihren oder seinen Lebensunterhalt selbst zu verdienen, einen Ausgleich zu bieten. In einigen Rechtsordnungen dient Unterhalt auch dazu, besondere Aufwendungen für den anderen Partner auszugleichen, wie in den viel zitierten Fällen des »medical student syndrome«, wo ein Partner dem anderen das Studium finanziert und die Beziehung gleich nach Erreichen des Abschlusses in die Brüche geht.

In den letzten Jahren wurde zunehmend auf die Bedeutung des sogenannten »neuen Eigentums« hingewiesen. Damit sind vor allem Rentenanwartschaften gemeint. In der Mehrzahl der Fälle stellt dieses »neue Eigentum« den einzigen nach einer Scheidung aufzuteilenden Posten dar. Aus diesem Grund sehen immer mehr Staaten die Regelung eines Versorgungsausgleichs vor, und zwar üblicherweise nach dem Prinzip der Aufteilung zu gleichen Teilen ohne Berücksichtigung der Aufgabenverteilung während der Partnerschaft.

In den meisten Staaten werden diese drei beschriebenen Modelle der Regelung finanzieller Scheidungsfolgen sorgfältig voneinander abgegrenzt, was allerdings häufig ausschließlich auf den jeweiligen historischen Entstehungskontext zurückzuführen ist. Einerseits bedeutet dies, dass die drei Modelle sich sowohl hinsichtlich ihrer Voraussetzungen als auch in der Umsetzung unterscheiden. Einige der Unterschiede können kaum widerspruchsfrei miteinander in Einklang gebracht werden, wie beispielsweise die jeweilige Relevanz der Schuld, die Frage, ob und inwiefern die Modelle durch eine Übereinkunft der Parteien angeglichen und modifiziert werden können, ob Ausgleich durch einmalige oder regelmäßige Zahlungen geleistet werden muss, ob eine Übereinkunft oder eine Anordnung später abgeändert werden

kann, wie sich eine Neuverheiratung oder eine neue nichteheliche Partnerschaft auf den Rechtsanspruch auswirkt und wie die Verteilung geregelt wird. Die starre Grenzziehung zwischen den Modellen hat zudem zur Folge, dass Unzulänglichkeiten an einer Stelle nicht durch einen Überschuss an anderer Stelle kompensiert werden können. Dieser Mangel an Flexibilität führt oft zu insgesamt unbefriedigenden Ergebnissen.

Demgegenüber sieht der MFC vor, alle Partnerschaften gleich zu behandeln, so dass finanzieller Ausgleich nach Auflösung jedweder Partnerschaft möglich ist; dies schließt Ehen mit ein, ist aber nicht auf diese beschränkt.

An dieser Stelle muss betont werden, dass der MFC zwar Regelungen für die finanziellen Folgen nach der Auflösung einer Partnerschaft vorsieht, jedoch keine güterstandsrechtlichen Regelungen beinhaltet. Folglich hat weder die Existenz einer Ehe noch das Bestehen einer nichtehelichen Partnerschaft Auswirkungen auf irgendwelche Aspekte der Eigentümerschaft. Diesbezügliche Fragen unterliegen ausschließlich dem Sachenrecht.

Der MFC zielt vielmehr darauf ab, Unterschiede zwischen den drei in den nationalstaatlichen Rechtsordnungen vorhandenen Modellen einzuebnen und Regelungen für ein einheitliches System finanziellen Ausgleichs zu schaffen. Entsprechend wird nur noch mit einem einzigen Set von Voraussetzungen für finanziellen Ausgleich operiert. Auch die Konsequenzen hängen nicht mehr davon ab, ob der jeweilige Anspruch als güter-, unterhalts- oder versorgungsrechtlich qualifiziert wird. Dies garantiert ein Höchstmaß an Flexibilität nicht nur für die Partner selbst, sondern auch für die Gerichte.

Während die meisten Rechtssysteme bis heute keine eindeutige rechtspolitische und -ethische Grundlage für die finanzielle Unterstützung erarbeitet haben, sondern stattdessen Prinzipien der Gemeinschaft, der nachpartnerschaftlichen Solidarität, des Clean-Break-Prinzips und des Ausgleichs von Vor- und Nachteilen miteinander vermischen, unterscheidet der MFC hier deutlich. Differenziert wird zwischen Partnerschaften, in denen die Vor- und Nachteile auf Grund der Aufgabenverteilung in der Partnerschaft und auf Grund gemeinsamer und in Zukunft von nur einem Partner übernommener Aufgaben entstanden sind und weiterhin entstehen werden, auf der einen und Fällen, in denen eine Diskrepanz im Einkommen und im Besitzstand eventuell aus Umständen resultiert, die nicht auf die Partnerschaft zurückgehen, auf der anderen Seite. In Übereinstimmung mit dem Grundprinzip, dass das Familienrecht die Übernahme von Verantwortung sicherstellen muss, vertritt der MFC die Überzeugung, dass in der erstgenannten Gruppe die Folgen der Partnerschaft von beiden Partnern gemeinsam getra-

gen werden müssen. Demgegenüber gibt es in der zweiten Gruppe keinen Grund dafür, mögliche Differenzen im Lebensstandard nach der Auflösung der Partnerschaft auszugleichen. Hier verlagert sich die Verantwortung auf den jetzt bedürftigen Partner. In solchen Fällen kann finanzielle Unterstützung nur unter besonderen Umständen gewährt werden, beispielsweise auf Grund nachpartnerschaftlicher Solidarität oder wenn dem anderen Partner gegenüber besondere Opfer erbracht wurden.

Der MFC unterscheidet also zwischen zwei Arten finanziellen Ausgleichs: erstens der Regelung auf der Basis der im Zusammenhang mit der Partnerschaft entstandenen Vor- und Nachteile und zweitens der ausnahmsweisen Unterstützungsleistung. Das zentrale Konzept der ersten Form ist, dass alle im Zusammenhang mit der Partnerschaft entstandenen Vor- und Nachteile zu gleichen Teilen zwischen den Partnern aufgeteilt und von ihnen getragen werden müssen. Dies soll durch einen grundsätzlichen Ausgleich zwischen allen im Zusammenhang mit der Partnerschaft entstandenen Vor- und Nachteilen erreicht werden. Unterstützung in denjenigen Fällen, in denen keine im Zusammenhang mit der Partnerschaft entstandenen Vor- und Nachteile zu verzeichnen sind, ist auf ganz bestimmte Umstände beschränkt, die in der zweiten Art der finanziellen Unterstützung geregelt sind. Gibt es keine solchen im Zusammenhang mit der Partnerschaft entstandenen Vor- und Nachteile, kann finanzielle Unterstützung in der Regel nur als Kompensation für außergewöhnliche Leistungen bzw. Beiträge gewährt werden. In wenigen Einzelfällen und in einem sehr begrenzten Ausmaß kann ein Anspruch auf finanzielle Unterstützung nach einer langjährigen Partnerschaft auf der Grundlage nachpartnerschaftlicher Solidarität bestehen. Allerdings kann die Art und Weise, in der die finanzielle Unterstützung gewährt wird, für beide genannten Gruppen gemeinsam angegangen werden. Das Gleiche gilt, wenn die Partner die finanzielle Unterstützung einvernehmlich regeln.

Viele Rechtsordnungen sehen scheinbar präzise Regeln für die Berechnung der Vor- und Nachteile und deren Aufteilung vor, was für die Gerichte bedeutet, komplizierte Rechenaufgaben lösen zu müssen. Dies mag aus der Perspektive der sozialwissenschaftlichen Forschung durchaus gerechtfertigt scheinen, da diese zeigen konnte, dass eindeutige und unmissverständliche Regelungen der schwächeren Partei zugute kommen, während von ungenauen Normen in der Regel die stärkere Partei profitiert. Die Verfechter eines solchen Ansatzes übersehen allerdings, dass eine präzise Bemessung von Faktoren wie beispielsweise der Wert eines Vermögensgegenstandes vor fünfzehn Jahren oder zum jetzigen Zeitpunkt oder das voraussichtliche Realinkommen einer Person in fünf Jahren, wenn sie nach der Versorgung der Kinder auf den Arbeitsmarkt zurückkehrt, kaum möglich ist. Eine Berech-

nung, der geschätzte Zahlen zugrunde liegen, kann folgerichtig nicht zu exakten und gerechten Ergebnissen führen. Aus diesem Grund sieht der MFC davon ab, Berechnungsformeln zu verwenden, mit denen nur ein scheinbar exaktes Ergebnis erzielt werden kann. Stattdessen räumt er den Gerichten einen weiten Ermessensspielraum ein und geht davon aus, dass sie gerechte Entscheidungen treffen, sofern die Entscheidungsfindung auf ausreichend gut ausgearbeiteten Richtlinien beruht. Das Ziel des MFC ist es, den Prozess der Entscheidungsfindung durch die Vorgabe solcher Richtlinien transparenter zu machen und zu vereinfachen. Dies bringt nicht nur eine erhebliche Arbeitserleichterung für die Gerichte und für die beteiligten Parteien mit sich, sondern führt aller Voraussicht nach zu zufriedeneren Ergebnissen, die letztlich nicht wesentlich von den Ergebnissen abweichen, die mit Hilfe einer »präzisen« Berechnungsmethode erzielt werden.

### 3 Schlussbemerkungen

Es wird sicher noch einige Zeit dauern, bis die hier vorgestellten Überlegungen für ein gleichstellungsförderndes Familienrecht auf allgemeine Akzeptanz hoffen dürfen. Gerade im deutschen Rechtskreis, zu dem neben Deutschland insbesondere auch die Schweiz und Österreich gehören, gilt es, zehn bis zwanzig Jahre internationaler Rechtsentwicklung aufzuholen. Und doch sind auch hier erste Anzeichen zu erkennen, dass der das gesamte Familienrecht bisher beherrschende Status der Ehe mehr und mehr seine Bedeutung einbüßt und sich stattdessen eine statusunabhängige, an den eigentlichen Problemen orientierte Sichtweise durchsetzt.